

Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KGA LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend LH MD genannt) einschließlich der Eigenbetriebe der LH MD werden Kosten (Gebühren und Auslagen) auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich unbeschadet des § 6 Verwaltungskostensatzung aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 Verwaltungskostensatzung werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Ist im Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) für den Ansatz der Gebühr vorgesehen, so sind bei der Gebührenfestsetzung der mit der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand, oder der Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit bezieht, oder der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit für die Kostenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 EUR nach unten abzurunden.

- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt,
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so wird dennoch eine Rechtsbehelfsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach Nr. 15 des Kostentarifes.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben. Rechtsbehelfskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Rechtsbehelf nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt unbeachtlich ist.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4

Mindestkosten

- (1) Die LH MD kann von der Erhebung von Gebühren oder Auslagen absehen, wenn sie den Betrag von 5,00 EUR nicht erreichen.
- (2) Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit bis zur Höchstgrenze von 25,00 EUR Kostenfreiheit vereinbart werden.

§ 5**Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
 3. die Erteilung von Bescheinigungen, soweit sie den Nachweis erbringen sollen, über die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau,
 4. Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der LH MD oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen. Für Hinterbliebene gilt die Regelung entsprechend,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Steuern, Abgaben und Verwaltungskosten nach dieser Satzung betreffen,
 6. die Benutzung des Archiv- und Sammlungsgutes des Stadtarchives, wenn die Benutzung:
 - a) der wissenschaftlichen Forschung im Auftrag von Universitäten, Hochschulen, Instituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken dient,
 - b) der Verfolgung von Angelegenheiten nach dem Vertriebenenzuwendungs-gesetz oder dem Vermögensgesetz dient oder die Benutzung durch Personen erfolgt, die im Gebiet der LH MD vor 1945 Zwangsarbeit leisten mussten,
 - c) die Gebührenbefreiung gilt jedoch nicht für die in der Tarifstelle 11.4. des Kostentarifes vorgesehenen Tatbestände,
 7. Tätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder eine andere Behörde Anlass gegeben haben,
 8. Tätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben,
 9. Anfragen von öffentlich-rechtlichen Bildungsanstalten im Rahmen ihrer Aufgaben,
 10. Anfragen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, öffentlichen Krankenanstalten, Waisenhäusern, gemeinnützigen Stiftungen sowie sonstigen öffentlichen und privaten Anstalten, Gesellschaften, Vereinen und Unternehmen, die überwiegend wohltätigen Zwecken dienen, im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 genannten Einrichtungen oder Behörden berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder wenn ihre wirtschaftlichen Unternehmen gebührenpflichtig sind.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer unter den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so haben die Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen haben die Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. die Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, außer für den Telefondienst in der Orts- oder Nahzone,
 3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge,
 5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 6. die Beträge, die anderen Behörden, Institutionen und anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Für die Schlusssumme des Auslagebetrages gilt § 2 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der LH MD gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 3 Verwaltungskostensatzung sind diejenigen, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die LH MD einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die LH MD kann die von ihr festgesetzten Kosten auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldner unbillig, können die Kosten ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die LH MD in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der LH MD auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises vom 21. September 2001 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 110), die Erste Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 17. Februar 2004 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 06), die Zweite Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 13. Juli 2005 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 21), die Dritte Änderungssatzung vom 22. Dezember 2005 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 40) sowie die Vierte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2006 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 44) außer Kraft.

Magdeburg, den

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr / Pauschbetrag in EUR |
|-----------------|--|---|
| 1. | Abschriften, Fotokopien und andere Vervielfältigungen | |
| 1.1. | Abschriften je angefangener Seite | 3,00 |
| | im Format DIN A5 | 5,00 |
| | im Format DIN A4 | 7,00 |
| | im Format DIN A3 | 12,00 |
| | im Format DIN A2 | 17,00 |
| | im Format DIN A1 | 20,50 |
| | im Format DIN A0 | 23,00 |
| | bei fremdsprachlichen Texten zuzüglich | 15,00 |
| 1.2. | Fotokopien | |
| 1.2.1. | Fotokopien schwarz-weiß | |
| 1.2.1.1. | bis zum Format DIN A4 je Seite | 0,80 |
| | ab 10 Stück je Seite | 0,40 |
| | ab 50 Stück je Seite | 0,20 |
| | ab 100 Stück je Seite | 0,07 |
| 1.2.1.2. | im Format DIN A3 je Seite | 1,90 |
| | ab 10 Stück je Seite | 1,00 |
| | ab 50 Stück je Seite | 0,47 |
| | ab 100 Stück je Seite | 0,20 |
| 1.2.1.3. | bei größeren Formaten je Seite bis zu | 15,90 |
| | ab 10 Stück je Seite | 7,70 |
| | ab 50 Stück je Seite | 3,90 |
| | ab 100 Stück je Seite | 1,90 |
| 1.2.2. | Fotokopien farbig, bis zum Format DIN A3 je Seite | 3,85 |
| | ab 10 Stück je Seite | 1,90 |
| | ab 50 Stück je Seite | 1,00 |
| | ab 100 Stück je Seite | 0,50 |
| 1.3. | Vervielfältigung mit Bürodruckgeräten | |
| 1.3.1. | bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage | |
| | bis zu 10 Stück je Seite | 0,35 |
| | bis zu 50 Stück je Seite | 0,20 |
| | ab 51 Stück je Seite | 0,15 |
| 1.3.2. | bis zum Format DIN A3 bei einer Auflage | |
| | bis zu 10 Stück je Seite | 0,70 |
| | bis zu 50 Stück je Seite | 0,40 |
| | ab 51 Stück je Seite | 0,30 |
| 1.4. | Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien in Papierform, je Datei | 1,50 |

| | | |
|-----------|--|---------------------------|
| 2. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 2.1. | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Einzelfall | 3,50 – 31,00 |
| 2.2. | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen | |
| 2.2.1. | je Seite der Erstaufbereitung | 6,00 |
| 2.2.2. | je Seite der Mehraufbereitung | 2,50 |
| 2.3. | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen | |
| 2.3.1. | Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille | 10,00 – 50,00 |
| 2.3.2. | Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten | 10,00 – 15,00 |
| 2.3.3. | Bescheinigung über Debitorenkonten einschließlich Steuerkonten | 10,00 – 15,00 |
| 2.3.4. | Bescheinigung der LH MD zugunsten Dritter für Förderanträge nach Förderrichtlinie der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Herrichtung leerstehenden Wohnraums oder zur Herstellung des barrieregeduzierten Zuganges zu Wohngebäuden und Wohnungen; je angefangener viertel Stunde | 10,00 – 20,00 |
| 2.3.5. | Bescheinigung der LH MD zugunsten Dritter für Förderanträge nach Förderlichtlinien der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, KfW-Effizienzhaus Denkmal, je angefangener viertel Stunde für | |
| | KfW 151: Energieeffizient Sanieren - Kredit | 10,00 – 20,00 |
| | KfW 430: Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss | 10,00 – 20,00 |
| | KfW 430: Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung | 10,00 – 20,00 |
| 2.3.6. | Bescheinigungen nach § 7h, §7i EStG | |
| | bis 250.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten | 50,00 |
| | bis 500.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten | 100,00 |
| | ab 500.000 EUR - 999.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten | 200,00 |
| | ab 1.000.000 bescheinigungsfähige Kosten | 300,00 |
| | pro weitere 500.000 EUR | 100,00 (Max. 1.500,00) |
| 2.3.7. | Sonstige Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) | 10,00 – 151,00 |
| 3. | Akteneinsicht, Auskünfte | |
| 3.1. | Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien, elektronische Dateien/elektronische Datenträger, Kataster und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind | |
| 3.1.1. | wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss, je angefangener viertel Stunde | |
| | Beschäftigte des höheren Dienstes | 20,00 |
| | Beschäftigte des gehobenen Dienstes | 15,00 |
| | Beschäftigte des mittleren Dienstes | 12,00 |
| | übrige Beschäftigte | 10,00 |

| | | |
|--------|--|------------------|
| 3.1.2. | wenn die Einsicht gesondert vorbereitet werden muss und damit erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, zusätzlich je angefangener viertel Stunde Vorbereitungszeit | |
| | Beschäftigte des höheren Dienstes | 20,00 |
| | Beschäftigte des gehobenen Dienstes | 15,00 |
| | Beschäftigte des mittleren Dienstes | 12,00 |
| | übrige Beschäftigte | 10,00 |
| 3.1.3. | in anderen Fällen je Akte oder Unterlage | 5,00 |
| | | |
| 3.2. | Auskünfte | |
| 3.2.1. | mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, Registern, Karteien, Katastern und dergleichen sowie Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, je angefangener viertel Stunde | 10,00 – 20,00 |
| 3.2.2. | schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, Katastern und dergleichen soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht sowie Auskünfte zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä., je angefangener viertel Stunde | 10,00 – 20,00 |
| 3.2.3. | Auskünfte über Daten im Sinne des § 15 Abs. 1a DSGVO, wenn diese nach § 15 Abs. 7 S. 2 DSGVO nicht kostenfrei sind | 30,00 – 100,00 |
| | | |
| 4. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird | |
| | | |
| | je angefangener viertel Stunde Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen. | 10,00 – 20,00 |
| | | |
| 5. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen (außer § 5 Abs. 1, Nr. 2) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist | 29,00 – 1.550,00 |
| | | |
| 6. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangener viertel Stunde | |
| | | |
| | Beschäftigte des höheren Dienstes | 20,00 |
| | Beschäftigte des gehobenen Dienstes | 15,00 |
| | Beschäftigte des mittleren Dienstes | 12,00 |
| | übrige Beschäftigte | 10,00 |
| | | |
| 7. | Vermögensverwaltung | |
| | | |
| 7.1. | Vorrangearbeitungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsvollmachten | |
| 7.1.1. | bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurück tretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages | 10,30 |

| | | |
|------------|--|-------------------|
| 7.1.2. | für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR | 5,20 – max. 51,20 |
| 7.2. | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 7.2.1. | bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes | 10,30 |
| 7.2.2. | für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR | 5,20 – max. 51,20 |
| 7.3. | Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs-, Stillhalte- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziffer 7.1. und 7.2. fallen | 10,30 – 51,20 |
| 7.4. | Bescheinigung zu Grundstücken, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen (z. B. Bestätigungen des städtischen Eigentums zur Verwendung bei der Finanzierungssicherung) | 25,00 |
| 7.5. | Ausstellungen eines Negativzeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB § 11 Abs. 1 DSchG LSA § 3 BauGB – MaßnahmeG, Ausstellungen von Nachträgen zu einem bereits erteilten Zeugnis aufgrund von eingereichten Anträgen, Berichtigungen von bereits erteilten Zeugnissen aufgrund von Fehlern der Antragsteller | 10,30 – 51,20 |
| 8. | Steuerverwaltung | |
| 8.1. | Zweitausfertigungen von Abgabebescheinigungen und sonstigen Quittungen | 4,60 |
| 8.2. | Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken | 5,00 |
| 8.3. | Bescheinigungen öffentlicher Abgaben früherer Jahre sowie Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangener viertel Stunde | 10,00 – 20,00 |
| 9. | Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden | |
| | je angefangener viertel Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle | 10,00 – 20,00 |
| 10. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten für | |
| | Büroarbeiten und Außenarbeiten je angefangener viertel Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle | 10,00 – 20,00 |

| | | |
|------------|---|--------------|
| 11. | Stadtarchiv | |
| 11.1. | Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut in analoger und digitaler Form in den Räumen des Archivs | gebührenfrei |
| 11.1.1. | Einsichtnahme in Bauakten, deren Bereitstellung personellen oder technischen Aufwand erfordert, bei mehr als 15 Einheiten je Antrag je weiterer Einheit | 5,00 |
| 11.1.2. | Einsichtnahme in Archivgut, für dessen Bereitstellung oder Zugangsprüfung besonderer Aufwand entsteht, bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 4 Stunden je Antrag je weiterer angefangener viertel Stunde | 20,00 |
| 11.2. | Auswärtige Benutzung (nur in Ausnahmefällen) | |
| 11.2.1. | Bereitstellung von Archivgut in auswärtigen, hauptamtlich geführten öffentlichen Archiven je Einheit (zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung) | 30,00 |
| 11.2.2. | für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist je Einheit und angefangener Woche | 5,00 |
| 11.2.3. | Ausleihe von Mikrofilmduplikaten zum Zweck der Ansicht je Einheit und Tag (zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung) | 20,00 |
| 11.3. | Archivische Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut | |
| | bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer viertel Stunde je weiterer angefangener viertel Stunde | |
| | Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt. | 20,00 |
| 11.4. | Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut | |
| 11.4.1. | Gebühr je Antrag | 8,00 |
| 11.4.2. | Anfertigung von digitalen Reproduktionen | |
| | je Aufnahme von Vorlagen auf Mikrofilm | 0,70 |
| | je Aufnahme von Vorlagen bis DIN A3 | 1,00 |
| | je Aufnahme von Vorlagen bis DIN A2 | 10,00 |
| | je Aufnahme von Vorlagen bis DIN A1 | 15,00 |
| | oder bei besonderem (z. B. konservatorischen) Bearbeitungsaufwand und bei Sonderleistungen je angefangener viertel Stunde | 20,00 |
| | Vorlagen größer als DIN A1 werden technisch bedingt als Teilaufnahmen bis DIN A1 gefertigt und wie Vorlagen bis DIN A1 berechnet. | |
| 11.4.3. | Ermittlung von digitalen Reproduktionen, die vom Archiv vorgehalten werden, zur Bereitstellung, je Aufnahme | 0,70 |
| 11.4.4. | Bereitstellung von digitalen Reproduktionen | |
| | in elektronischer Form je Antrag | 4,00 |
| | als Ausdruck auf Papier bis DIN A3 s/w | 0,70 |
| | als Ausdruck auf Papier DIN A2 s/w | 2,50 |
| | als Ausdruck auf Papier DIN A1 s/w | 3,00 |
| | Bearbeitungsaufwand für gesetzlich erforderliche Anonymisierung von Reproduktionen je angefangener viertel Stunde | 20,00 |
| | Soweit ein Ausdruck in Farbe gewünscht ist und angeboten werden kann, erhöhen sich die Gebühren um 100% | |

| | | |
|------------|--|--------------|
| 11.5. | Veröffentlichungen von Reproduktionen (bei allen Veröffentlichungen ist das Stadtarchiv Magdeburg als Rechteinhaber anzugeben) | |
| 11.5.1. | Wiedergabe in Printmedien oder elektronischen Speichermedien je Reproduktionseinheit oder Seite | |
| | bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren | gebührenfrei |
| | bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren | 20,00 |
| | bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren | 30,00 |
| | bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren | 75,00 |
| | bei einer Auflage von mehr als 50.000 Exemplaren | 150,00 |
| | Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in Print und auf elektronischem Speichermedium wird für die zweite Veröffentlichungsform eine Ermäßigung von 50% gewährt. Eine Ermäßigung von 50% wird ebenso bei Neuauflagen und Nachdrucken gewährt. Bei der Wiedergabe auf Plakaten, Ansichtskarten und Kalendern erhöht sich die Gebühr um 100%. | |
| 11.5.2. | Wiedergabe in Film-, Fernseh-, Streaming- und Hörfunkproduktionen je Reproduktionseinheit oder Wiedergabeminute Für jede weitere Verwendungsform wird die Gebühr um 50% ermäßigt. | 35,00 |
| 11.5.3. | Wiedergabe in Online-Medien je Reproduktionseinheit Bei der Wiedergabe von Reproduktionseinheiten in größeren Serien kann die Gebühr ermäßigt werden. | 35,00 |
| 11.5.4. | Wiedergabe in Ausstellungen je Reproduktionseinheit | 20,00 |
| | Für besondere, in den Tarifstellen 11.1. bis 11.5. nicht erfasste zusätzliche Leistungen kann das Stadtarchiv eine dem Bearbeitungsaufwand entsprechende Gebühr erheben (z. B. für Transkriptionen, Pflege eines Depositums o. ä.) | |
| | | |
| 12. | Kommunale Geodienste | |
| | Die Daten unterliegen dem Urheberrecht, eine Verbreitung (kommerzielle Nutzung) bedarf der Genehmigung | |
| 12.1. | Nutzung digitaler Karten - Grundkarten im Vektorformat; wird ein Teildatenbestand gewünscht, ergibt sich die Gebühr anteilig | |
| 12.1.1. | Topografische Stadtgrundkarte Maßstabsklasse 1:1.000, je Kartenblatt Darstellungsbereich 0,25 km ² | 520,00 |
| 12.1.2. | Topografische Stadtkarte Maßstabsklasse 1:10.000, Darstellungsbereich 10 km ² | 150,40 |
| 12.1.3. | Digitale topografische Produkte Amtlicher Stadtplan Darstellungsbereich 10 km ² | 29,30 |
| | | |
| 12.2. | Nutzung digitaler Luftbildaufnahmen | |
| | Digitale Luftbilder (z. B. als TIFF, JPG, ECW Format), Darstellungsbereich 0,25 km ² | 60,00 |
| | | |
| 12.3. | Bereitstellung von resymbolisierten Daten (z. B. PDF, Rasterformate) | |
| | Erzeugung von Grundkarten in Standardausprägungen, Grundfaktor Blattformat A0 (1m ²) | 256,00 |
| | | |

| | | |
|---------|--|----------------|
| 12.4. | Nutzung digitaler Karten (vorhandener Bestand) über das "Stadtnetz" pro Arbeitsplatz und Jahr für interne Zwecke, Kartenbestand bereits erworben | |
| 12.4.1. | Topografische Stadtgrundkarte Maßstabsklasse 1:1.000, Gesamtkartenwerk | 820,00 |
| 12.4.2. | Liegenschaftskarten Maßstabsklasse 1:1.000 (soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen) | 820,00 |
| 12.4.3. | Topografische Stadtkarte Maßstabsklasse 1:10.000, Gesamtkartenwerk | 155,00 |
| 12.4.4. | Digitale kartographische Produkte Amtlicher Stadtplan | 30,00 |
| 12.4.5. | Digitale Luftbilder, einmalig je Befliegung | 2.600,00 |
| | | |
| 12.5. | Rabattierung bzw. Aufschläge für Datenabgaben | |
| 12.5.1. | Verwendung ohne Vervielfältigungsgenehmigung - die Daten werden nicht Bestandteil des eigenen Produktes und werden nur an einem Arbeitsplatz verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. | 25% der Gebühr |
| 12.5.2. | Bereitstellung von aktualisierten Datenbeständen als Folgelieferung zu den Punkten 12.1.1.bis 12.1.3. | 20% der Gebühr |
| 12.5.3. | Konvertierung der Vektordaten unter 12.1.1 in ein Rasterformat ohne Resymbolisierung (vorhandene technische Möglichkeiten auf Anfrage), zuzüglich Aufwand nach Punkt 12.8. | 20% der Gebühr |
| 12.5.4. | Auf die Gebühren zu den Punkten 12.1.1. werden bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Kartenblätter folgende Rabatte gewährt: | |
| | über 160 Stück | 10% |
| | über 320 Stück | 20% |
| | über 480 Stück | 30% |
| | über 640 Stück | 40% |
| | über 800 Stück | 50% |
| | | |
| 12.6. | Kartografische Produkte - Offset-Druck (z. B. Amtlicher Stadtplan) | 3,00 – 10,00 |
| 12.6.1. | Rabatte für gewerbliche Wiederverkäufer: | |
| | 1 bis 5 Exemplare | kein Rabatt |
| | 6 bis 49 Exemplare | 30% |
| | ab 50 Exemplare | 40% |
| | | |
| 12.7. | Abgabe auf Geobasisdaten als Festpunkte | |
| 12.7.1. | Festpunkte (Lage), Punktliste (je angefangene 10 Punkte) | 10,00 |
| 12.7.2. | Festpunkte (Höhe), Einzelnachweis (einschließlich Punktbeschreibung) | 5,00 |
| 12.7.3. | Festpunktübersicht (bis einschließlich DIN A3) | 10,00 |
| 12.7.4. | Festpunktübersicht (größer DIN A3) | 20,00 |
| | | |
| 12.8. | Zeitgebühren (je angefangener viertel Stunde) für Tätigkeiten der kommunalen Geodienste, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können. | |
| | Beschäftigte des höheren Dienstes | 20,00 |
| | Beschäftigte des gehobenen Dienstes | 15,00 |
| | Beschäftigte des mittleren Dienstes | 12,00 |
| | übrige Beschäftigte | 10,00 |
| | | |
| 12.9. | Bereitstellung analoger Druckausgaben von Geodaten | |

| | | |
|------------|--|------------------|
| | Druckausgabe DIN A4, die A4-Ausgabe ist der Grundfaktor für die jeweils größeren Ausgabeformate | 4,00 |
| 12.10. | Bereitstellung der Daten auf USB-Datenträger, je Datenträger | 4,00 – 6,00 |
| 13. | Bauberatung für die über den in § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) hinausgehenden Pflichten | |
| | je angefangener viertel Stunde der Beratung | 10,00 – 20,00 |
| 14. | Ausleihe von Wahlgeräten (Urnen, Kabinen, Wahlschirme) | |
| 14.1. | Grundgebühr | 5,00 |
| 14.2. | je Stück und Kalendertag | 2,50 |
| 15. | Rechtsbehelfe, Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes | |
| 15.1. | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 3 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | 10,00 – 500,00 |
| 15.2. | Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, sofern die Betroffenen dazu Anlass gegeben haben | 50,00 – 2.000,00 |
| 15.3. | Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, ohne dass die Betroffenen dazu Anlass gegeben haben | 50,00 – 2.000,00 |
| 15.4. | Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, ohne dass die Betroffenen dazu Anlass gegeben haben, und die Rücknahme oder der Widerruf im überwiegenden Interesse der LH MD erfolgt | gebührenfrei |
| 15.5. | Rückforderungs- und Zinsfestsetzungsbescheide nach § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49a Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 VwVfG | 50,00 – 2.000,00 |
| 16. | Maßnahmen sowie Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im eigenen Wirkungskreis | |
| 16.1. | Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis, auch zur Durchsetzung der Vorschriften in städtischen Satzungen | 50,00 – 2.000,00 |
| 16.2. | Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis | 50,00 – 2.000,00 |